

KRITISCHE MISCELLEN

Die Urfassung der Thesen Luthers

Entgegnung zum Aufsatz von Hans Volz

Von Klemens Honselmann

Hans Volz hat in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift¹ sich gegen meine Schrift „Urfassung und Drucke der Ablassthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung“² gewandt und meine Ansicht, daß uns in den von Silvester Prierias abgedruckten Ablassthesen Luthers erste Fassung, in den Drucken von 1517 aber eine zweite Textform erhalten ist, heftig bekämpft.³ Er bezeichnet nunmehr den Text der Drucke von 1517 als „Urfassung“ und kann dann sagen: „Die „Urfassung“ von Luthers 95 Thesen war also zugleich deren einzige Fassung“ (S. 92).

Die Beweisführung, die Volz versucht, leidet an wesentlichen Mängeln. Ich will hier nicht zu den Vorwürfen Stellung nehmen, die Franz Lau gegen manche Beiträge, die von evangelischer Seite zu der Streitfrage um den Thesenanschlag geschrieben worden sind, erhoben hat, sie seien „teilweise in einem nachgerade peinlichen apologetischen Stile“ gehalten.⁴ Man hat den Eindruck, daß die Vorwürfe hier berechtigt sind. Volz hat es zwar unternehmen, „die Frage der Urfassung und einer eventuellen nachträglichen Überarbeitung der 95 Thesen kritisch zu untersuchen und die Abhängigkeitsverhältnisse aller in Frage kommenden Drucke genau zu überprüfen“ (S. 67). Aber das heißt offenbar nicht, daß er das Für und Wider in seinen Erörterungen zu erwägen geben will. Für ihn ist nur das erwähnenswert, was er für die Tatsächlichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines Thesenanschlags am 31. Oktober 1517 vorbringen kann. In seiner Übersicht der Überlieferung weist

¹ Die Urfassung von Luthers 95 Thesen, ZKG Bd. 78 (1967) S. 67–93.

² Paderborn 1966.

³ Ich wende mich mit diesen Worten nicht gegen Berichtigungen, wie Volz sie in den Anmerkungen 20, 23, 40 und 41 seines Aufsatzes bringt, im Gegenteil, ich bin dankbar, daß Irrtümer richtiggestellt werden. Aber der Leser gewinnt aus dem Aufsatz von Volz den Eindruck, daß alles, was ich vorgebracht habe, unrichtig sei. Dieser Eindruck ist aber schon deshalb falsch, weil Volz manches, was ich gesagt habe, stillschweigend als richtig anerkennt und übernimmt. Einen Hinweis auf meine Arbeiten bringt er aber im allgemeinen nur dort, wo er glaubt, mir Fehler nachweisen zu können.

⁴ F. Lau, Die gegenwärtige Diskussion um Luthers Thesenanschlag; Sachstandsbericht und Versuch einer Weiterführung durch Neuinterpretation von Dokumenten; Lutherjahrh. 1967 S. 11–59. Hier S. 15. Zu den Argumenten, die Lau vorbringt, werde ich anderswo Stellung nehmen.

Volz darauf hin, daß das Exemplar der Ablaßthesen, das Luther dem Erzbischof Albrecht übersandte, verschollen ist (S. 67), deutet aber hier nicht die Möglichkeit an, daß im Thesentext des Prierias ein Abdruck eben dieses Textes erhalten sein kann, was in diesem Zusammenhang doch ohne Zweifel von Bedeutung ist und nicht erst von mir hervorgehoben wurde.⁵ Der Leser wird also hier auf wichtige Umstände des zu behandelnden Problems nicht aufmerksam gemacht. Volz weist dann die in etwas anderer Textgestalt und anderer Einteilung überlieferte Thesenreihe des Prieriasdruckes (P) in die Reihe der Drucke von 1517 und stellt sie damit irgendwie diesen gleich, ohne zuvor ihr verwandschaftliches Verhältnis zur sonstigen Überlieferung zu prüfen, was methodisch keineswegs richtig ist.⁶

Im Zusammenhang mit der Übersicht versucht Volz eine Einteilung der Drucke, die auch P mit einschließt. Er findet drei Worte, die, weil „sie stets geschlossen auftreten“, für ihn als kritische Merkmale für die Gruppierung in zwei Gruppen gelten (S. 68). Wenn Druck P nicht dazu zu rechnen ist, bleiben für die Gruppe 1 nur noch B und R (Druck in Luthers Resolutiones 1518) übrig; R hat aber nur zwei der Merkmale aus Gruppe 1, ein drittes gehört der Gruppe 2 zu. Die Texte der von Melanchthon 1530 und von Luther 1538 besorgten Abdrucke der Thesen (M und L), die er für diese Gruppierung ausklammert (sie würden mit dem 1. Merkmal zur Gruppe 1, mit den beiden anderen zur Gruppe 2 gehören), erklärt er in dem diesen eigens gewidmeten Abschnitt als abhängig von dem zur Gruppe 1 gehörigen Druck B (S. 88–91). Wichtige, von B abweichende, aber teilweise auch in den beiden Drucken verschiedene Schreibungen haben für ihn „keinerlei Gewicht“, dasselbe sagt er von den beiden sonst für die Gruppierung der Drucke als kritisch verwerteten Schreibungen, die M und L mit der Gruppe 2 gegen die Gruppe 1 gemeinsam haben; Volz vermutet von diesen Schreibungen, sie mögen „beide wohl nur aus stilistischen Gründen entstanden sein“ (S. 90).

Das Fehlen der Zählung in den Texten M und L ist für Volz nicht auffällig. Obwohl er früher als Vorlage für B eine Abschrift annahm, „in der die Zählung ganz fortgelassen“ war,⁷ damit also das Fehlen der Zählung bei M und L auch auf solche Abschriften ohne Zählung (und zwar auf zwei verschiedene) zurückgeführt werden könnte, ist das von ihm gar nicht in Erwägung gezogen, vielmehr sind M und L nach ihm „nachweislich“ von einem Druck B „abhängig“,⁸ bei dessen Übernahme und Verbesserung Melan-

⁵ So schon J. K. F. Knaake in WA I S. 232. Die Frage ist aber weder von ihm noch später untersucht worden. Vgl. meine Ausführungen, Urfassung S. 54.

⁶ Er setzt hier bereits voraus, daß der Prieriastext mit dem der Drucke von 1517 identisch ist, was er erst S. 75–88 (mit unzureichenden Mitteln, wie weiter unten zu zeigen ist) zu beweisen versucht.

⁷ Volz, Martin Luthers Thesenanschlag und dessen Vorgeschichte (Weimar 1959) S. 135.

⁸ F. Nieländer hat in dieser Zeitschrift, Bd. 35 (1914) S. 161, über den Druck M geschrieben und in ihm einen Abdruck von B gesehen, der anhand von Druck A verbessert sei. Diese These, die die Sonderlesungen keineswegs erklärt und willkürlich ist, habe ich abgelehnt. Volz stimmt mir, ohne das direkt zum Ausdruck zu bringen, zu, läßt aber nun Melanchthon den Druck B korrigieren, der das „wohl auch ohne

dthon die Zählung tilgte, wie er sie auch bei den anderen Thesenreihen getilgt habe.⁹ Die vorhandenen Unterschiede zwischen B, M und L, auch jene, die bei der Gruppenbildung von „kritischem Wert“ waren, sind ihm hier nur „unbedeutende Änderungen“ ohne jedes Gewicht oder „völlig bedeutungslos für das Abhängigkeitsverhältnis“ (S. 90 f.).

Viel Fleiß und Mühe widmet Volz dem Druck der Thesen im Dialogus des Prierias mit dem Hinweis darauf, daß der für die Untersuchung des Thesenanschlages bisher noch nicht verwertete Abdruck das Kernstück meiner Untersuchung sei. Ich hatte Knaakes Behauptung zitiert, Prierias habe „zu sehr die Neigung verraten, Luthers Latein zu meistern“, und bemängelt, daß diese Behauptung ohne Untersuchung des Sachverhalts aufgestellt und auch später nie überprüft sei.¹⁰ Hier glaubt nun Volz zum Gegenangriff über

Heranziehung eines anderen Druckes (nämlich A)“ gekonnt habe. Er ersetzt damit die unbewiesene und aufgegebene These Nieländers durch eine neue, die wiederum nur einen Teil der Differenzen erklärt. In diesem weit gefaßten Sinne ist das „abhängig“ aufzufassen.

⁹ Urfassung S. 90. Richtig ist daran, daß in den Propositiones, die Melanchthon 1530 drucken ließ, die 12 abgedruckten Thesenreihen keine Zählung haben. Die Behauptung, Melanchthon habe in allen von ihm abgedruckten Thesenreihen die Zählung getilgt, setzt voraus, daß diese Thesenreihen vorher eine Zählung gehabt haben. Wie will Volz das beweisen? Er hütet sich auch, seine zum Druck Melanchthons von 1530 gemachten Behauptungen auf Luthers Druck von 1538 auszudehnen. Ich habe die beiden Drucke verglichen und einige Beobachtungen mitgeteilt (Urfassung S. 45 Anm. 10), die die Angaben von Volz als sehr gewagt erscheinen lassen. Nur auf einige sei hier hingewiesen. Im Druck von 1538 sind ungezählte und gezählte Thesenreihen veröffentlicht; zwei darunter haben eine Zählung, die 1530 ungezählt sind. Von den 10 Thesenreihen, die der Druck von 1538 mit dem von 1530 gemeinsam hat, zeigen 9 textliche Abweichungen, was zu der Vermutung führt, daß der Druck von 1538 ebenso wie der von 1530 nach handschriftlichen Vorlagen hergestellt ist. Auch der Text der Ablassthesen von 1538 ist ungezählt und hat verschiedene textliche Abweichungen gegenüber dem von 1530. Dennoch steht für Volz „einwandfrei eine Abhängigkeit von M“ fest. Die Abweichungen gegenüber M sind für ihn „geringfügig“. Er muß aber für die Herstellung der Vorlage den Reformator selbst bemühen, der „als einstiger Verfasser der Thesen diese Korrekturen auch von sich aus durchführen konnte“. Daß L in Th. 28 „in cista“ und in Th. 41 „falso“ hat, ist für Volz „völlig bedeutungslos und für das Abhängigkeitsverhältnis ganz unerheblich“ (S. 91). Daß aber auch in P „in cista“ zu lesen ist, wird, wohl weil es gleichfalls „ganz unerheblich“ ist, dem Leser verschwiegen, wie auch in den Ausführungen zu P diese Differenz nicht erklärt ist. Mit der Möglichkeit, daß der Reformator 1538 unter den noch ungedruckten und doch wohl handschriftlichen Thesenreihen, die er für den Druck der Propositiones zur Verfügung stellte, auch eine Abschrift seiner eigenen Ablassthesen von 1517 zum Druck geben konnte, rechnet Volz nicht. Diese keineswegs unvernünftige Annahme würde aber besser und einfacher allen Schwierigkeiten gerecht werden, die Volz vergeblich zu erklären sich bemüht. Mir kommt es zudem seltsam vor, daß ausgerechnet der vom schlechtesten Druck von 1517 (B) über den Druck M nach wenigstens zweifacher Verbesserung (Melanchthon und Luther) hergestellte Text L die beste Fassung bietet (was übrigens Volz S. 92 Anm. 86 bestätigt), die mit dem von Knaake mühsam aus den drei Thesendruckten von 1517 erarbeiteten Grundtext bis auf Kleinigkeiten übereinstimmt.

¹⁰ Urfassung S. 53 f. F. Lau, Diskussion S. 52, hält übrigens meine Heranziehung des Prieriasdruckes der Ablassthesen Luthers für richtig und erklärt es als „nicht sehr rühmlich für die evangelische Lutherforschung, daß sie den Text so gut wie vollständig übersehen konnte“.

gehen zu können. „Unter diesen Umständen hätte nun Honselmann die selbstverständliche Pflicht gehabt, selber den Text P genau daraufhin zu prüfen, ob Prierias wirklich „die ihm vorliegende Fassung wörtlich abgedruckt hat“ (S. 80). Ich hatte geschrieben, das sei „bis zum Beweise des Gegenteils“ anzunehmen. Mir war damals keine Quelle bekannt, die über die Gestalt der Thesen Luthers vom 31. Oktober 1517, also jenen Thesentext, den Albrecht von Mainz bekommen hat, etwas aussagte. Inzwischen ist nun nachgewiesen worden, daß der erste Satz der Vorbemerkung in jenem Text gestanden hat, d. h. daß Prierias diesen Satz ausgelassen hat. Die Nachricht darüber – es ist weiter unten noch davon zu handeln – ist bereits früher gedruckt, aber in der Diskussion um den Thesenanschlag niemals herangezogen worden. Ich hatte also recht, die Einschränkung „bis zum Beweis des Gegenteils“ zu machen, die Volz allerdings für unzulässig hält.

Auch den Vorwurf, daß ich damit dem Gegner allein die Beweislast habe zuschieben wollen, glaube ich zurückweisen zu dürfen. Ein uns überkommener Text ist in der uns überlieferten Gestalt zunächst ein historisches Dokument und hat seinen eigenen Wert. Bei der Behandlung des Textes der Drucke A–C und der Resolutiones Luthers ist das auch für Volz selbstverständlich. Er beachtet in jedem einzelnen Stück jede Eigenheit der Schreibung und hält es für notwendig, sie peinlich genau nach der Vorlage wiederzugeben. Auch ich halte das für richtig. Ich bin aber der Meinung, daß man dem Thesentext im Dialog des Prierias dieselbe Behandlung zukommen lassen muß. Ich habe das auch getan. Weder aus den Worten des Prierias noch aus Luthers Gegenschrift ist die Spur eines Beweises zu finden, daß der römische Prälät an dem ihm vorliegenden Text Änderungen vorgenommen hat. Mit dem Hinweis darauf und weiteren sachlichen Begründungen habe ich darum im Thesendruck des Prierias „den authentischen Text der Thesen vom 31. Oktober 1517“ gesehen (S. 56). Volz wendet aber bei der Beurteilung des von Prierias veröffentlichten Textes eine andere Art von Quellenkritik an. Ausgangs- und Endpunkt seiner Untersuchung ist der Text der Drucke von 1517. Ihn damit vergleichend weist er im Prieriastext „rund fünfzig Differenzen“ nach, die er in vier Gruppen unterbringt (S. 81 f.). Er greift dann die Anfänge von vier Einzelsätzen heraus und behauptet, daß Prierias diese änderte, um den Sinnzusammenhang wiederherzustellen, der durch die Einfügung der von ihm gemachten Bemerkungen zwischen die Thesen Luthers gestört worden sei. Dieser „Eingriff“ des Prierias ist nach ihm „eindeutig“, ein anderer „offenbar“ (S. 83 f.). In Wirklichkeit stellt Volz Behauptungen auf, die nicht exakt nachgewiesen werden.¹¹ Da er nun glaubt,

¹¹ Was Volz gerade zu den in Frage stehenden vier Satzanfängen sagt, sieht zunächst einleuchtend aus. Aber auch die Fassung, die Prierias bringt, kann durchaus ursprünglich sein. Die den Thesen 42–51 entsprechenden Sätze im Druck des Prierias beginnen sämtlich – es sind neun Satzanfänge – mit den Worten: „Docendi sunt Christiani“. In der Fassung der Drucke von 1517 ist die Reihe unterbrochen durch die Teilung des zweiten Satzes dieser Reihe in Th. 43 und 44. Das ist nun doch wohl erst nachträglich gemacht worden. Man darf annehmen, daß Luther die Aufeinanderfolge der Satzanfänge, wie Prierias sie bringt, bewußt gewählt hat. Übr-

„wirkliche Textabweichungen in P gegenüber dem durch die Einzeldrucke überlieferten Wortlaut der Lutherthesen mit Sicherheit als das Werk des ‚Dialogus‘-Verfassers“ nachgewiesen zu haben, hält er sich für berechtigt, noch weiterzugehen: „So wird man auch bei weiteren Differenzen, deren Urheber nicht eindeutig auszumachen ist, dem in P dargebotenen Texte kritisch gegenüberstehen müssen und kann ihm dann nicht (wie Honselmann es tut) ohne weiteres dem Reformator zuschreiben“ (S. 83). Auf diesem Wege kommt er zu seinem Resultat, „daß in dem von Prierias dargebotenen Text der 95 Thesen unter keinen Umständen deren von Honselmann behauptete ‚Urfassung‘ zu erblicken ist“ (S. 87). Nun scheint allerdings Volz in diesen Dingen klarer zu sehen, als Luther selbst es tat. Mein Argument, daß sich in Luthers Gegenschrift zum Dialog des Prierias kein Hinweis auf eine Veränderung seiner Thesen durch den römischen Prälaten findet, beantwortet Volz mit der Alternative, daß der Reformator entweder „den Protest unterließ, weil er die (im ganzen gesehen) geringfügigen Veränderungen für zu unwesentlich hielt, oder aber, weil er sie überhaupt nicht entdeckte“. Ist sich Volz auch nicht klar darüber, welche der beiden Meinungen er sich aneignen soll, „auf alle Fälle ist aber Honselmanns apodiktische durch nichts bewiesene Behauptung . . . eindeutig widerlegt“ (S. 85).

Ich will hier die Kritik an den Methoden, die Volz angewandt hat, um meine Ergebnisse als falsch hinstellen zu können, nicht weiterführen, weil sie nicht nur unerfreulich, sondern auch unfruchtbar ist. Ich möchte mich vielmehr mit zwei zuerst von H. Bornkamm in die Diskussion eingeführten Stellen befassen, die zur Gestalt der Thesen Luthers vom 31. Oktober klare Aussagen machen. Sie sind zwar gegen meine Position ins Feld geführt, beweisen aber in Wirklichkeit, daß der Prieriastext der Ablassthesen Martin Luthers, in dem nach meiner Auffassung der am 31. Oktober an Erzbischof Albrecht gesandte Text erhalten ist, vor der Mitteilung an die Freunde durch den Reformator formal in wichtigen Stücken geändert wurde. Ich schicke aber voraus eine kurze Erörterung über die doppelte Ausgabe der Thesen, die für das Verständnis der beiden folgenden Texte von Bedeutung ist. Die Klarstellung dieser Dinge erweist die Behauptungen von Volz als unhaltbar.

1. Volz isoliert die Untersuchung der Thesentexte völlig von den Äußerungen Luthers über die Ausgabe der Thesen. Luther unterscheidet deutlich – ich glaube das nachgewiesen zu haben – zwei Stufen, die Sendung an Erzbischof Albrecht am 31. Oktober und an andere Bischöfe, bei der er niemand aus seinem Freundeskreis oder vom Hofe unterrichtet hat, und eine zweite

gens sind bis auf die gesondert gezählte Th. 44 alle Satzanfänge mit denen der Drucke gleich. Bei den Sätzen im Prieriastext, die den Thesen 56–66 entsprechen, wird immer wieder das Wort *Thesaurus* gebraucht. In 56, 57, 59 und 63 steht das Wort im Nominativ oder Akkusativ am Anfang des Satzes, in 58 und 60 gehen ein oder mehrere Worte voraus, in 60/61, die bei Prierias nur eine These ausmachen, steht es am Ende des ersten Satzes. Wenn nun im Prieriastext auf den Anfang von Th. 56 „*Thesauri ecclesie*“ die von 57 „*Thesaurus certe*“, von 58 „*Nec sunt isti thesauri*“ und von 59 „*Thesaurus ecclesie*“ folgen, so ist es keineswegs „eindeutig“, wie Volz S. 84 meint, daß die Lesung der Drucke von 1517 für Th. 57 „*Temporales certe*“ und für Th. 58 „*Nec sunt merita*“ als die ursprüngliche anzusehen ist.

Sendung an seine Freunde, welche er (vor der geplanten Disputation) um kritische Stellungnahme zu seinen Thesen bittet, wovon er am deutlichsten in dem vielbesprochenen Brief an Christoph Scheurl handelt.¹² Meine Behauptung von einer Urfassung der Thesen, die uns im Druck des Prierias erhalten sei, und von der zweiten Fassung, die von Luther den Freunden zugesandt sei, habe ich mit diesen Nachrichten in Verbindung gebracht. Sodann ist die Fassung der drei Drucke von 1517 sicherlich jene, die Luther an seine Freunde gesandt hat; das ist eindeutig dem zweiten Satz der Vorbemerkung dieser Drucke zu entnehmen. Gerade dieser Satz war erst in dem Augenblick sinnvoll, da Luther die Thesen versandte.¹³ Volz, der erklärt, daß es nur *eine* Fassung der Thesen gegeben hat, hätte auch die Äußerungen Luthers mit dieser seiner These konfrontieren und zeigen müssen, wie sie damit in Einklang zu bringen sind, mit anderen Worten, meine Sicht von der doppelten Ausgabe der Thesen und der Zuordnung der Äußerungen Luthers zu diesen beiden Ausgaben als falsch erweisen müssen. Ich kann in seinem Schweigen zu diesem wichtigen Abschnitt nur ein Ausweichen vor einer echten Auseinandersetzung sehen.¹⁴

2. Volz hat wie vor ihm Heinrich Bornkamm¹⁵ darauf aufmerksam gemacht, daß sich im Archiv der Mainzer Universität im 18. Jahrhundert noch

¹² Ich habe (Urfassung S. 71–122) mich mit den Äußerungen Luthers selbst befaßt und meiner Meinung nach bewiesen, daß sie nur zu verstehen sind, wenn man die zweifache Ausgabe der Thesen annimmt.

¹³ Honselmann, Urfassung S. 56. Auch Bornkamm, der in der Erweiterung seines Aufsatzes (S. 42 f.) mein Buch bespricht, übergeht meine diesbezüglichen Ausführungen mit Schweigen. Ebensovwenig nimmt K. Aland, Neue Thesen zum Thesenanschlag, Dt. Pfarrerbibl. 1967 S. 626 f., dazu Stellung, obwohl auch er (Gesch. in Wissensch. u. Unterr. 16–1965–S. 694) die Sendung der Thesen an die Freunde erst zu einem späteren Zeitpunkt annimmt.

¹⁴ Was Volz S. 88 zum 2. und 3. Abschnitt meines Buches sagt, ist außerordentlich dürftig. Daß ich darin ausführlich „die literarischen Zeugnisse über die Thesenveröffentlichung“ geprüft und die „Nachrichten über Luthers Verhalten am 31. Oktober“ denen „über die Mitteilung der Thesen an weitere Kreise“ gegenübergestellt habe, teilt Volz nicht mit. Immerhin nimmt dieser Abschnitt über 50 Seiten meines Buches in Anspruch. Ich glaube darin gezeigt zu haben, daß das, was Luther über die Ausgabe seiner Thesen gesagt hat, „nirgendwo in Widerspruch steht zu dem, was sich bei der Untersuchung der Texte ergab“ (S. 120). Volz spricht nur von meinen „Schlußfolgerungen“; er meint damit wohl den Abschnitt über den historischen Ablauf der Ereignisse: „Die Stufen der Thesenveröffentlichung in ihrer geschichtlichen Abfolge“. Er erklärt: Eine kritische Auseinandersetzung damit „würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen“. Er hält sie auch für überflüssig; „denn ist das textkritische Fundament nicht tragfähig, so stürzt zwangsläufig auch das gesamte darauf errichtete Gebäude in sich zusammen“ (S. 88). Nun ist aber die Kritik der Thesentexte nur ein Pfeiler des Gebäudes, der andere wird durch die Prüfung der literarischen Quellen erstellt. Die Auseinandersetzung auch mit der literarischen Überlieferung ist unerläßlich; wenn man auf sie verzichtet, kann das nur zum Irrtum führen.

¹⁵ H. Bornkamm, Thesen und Thesenanschlag Luthers; Geist und Geschichte der Reformation, Festgabe für Hanns Rückert (Berlin 1966) S. 207. Der Aufsatz ist, erweitert um einen zweiten Teil: Der Ertrag der Auseinandersetzung über den Thesenanschlag, unter dem Titel des Aufsatzes als Heft 14 in der Reihe „Theologische Bibliothek Töpelmann“ (Berlin 1967) erschienen, hier S. 29.

die Abschrift der Thesen befunden hat, die Luther dem Erzbischof Albrecht zusandte (S. 77). Franz Anton Dürr, von 1755 bis zur Aufhebung der Universität Mainz Professor des öffentlichen Rechts und der Geschichte († 1805), hat in seiner handschriftlichen Universitätsgeschichte, die im Hessischen Staatsarchiv in Darmstadt aufbewahrt, aber bei einem Luftangriff 1944 vernichtet wurde, von einem Thesendruck berichtet, den er im Stift Göttweig gezeigt bekam, und dazu bemerkt: „Soweit ich mich erinnere, waren das eben dieselben Thesen, die unsere Universität von Erzbischof Albrecht übersandt worden waren, nur daß am Schluß im gedruckten Exemplar noch zu lesen war: „Si quis autem non velit verbis mecum certare, faciat id litteris in nomine domini nostri Jesu Christi“. Er schließt noch den Satz an: „Diese Klausel fehlt in der handschriftlichen Mainzer Kopie“.¹⁶ Ich hatte aus dem Fehlen des einleitenden Vorwortes zu den Thesen im Druck des Prierias schließen zu müssen geglaubt, die Thesenreihe, die Luther dem Erzbischof Albrecht zugesandt hat, habe dieses Vorwortes noch entbehrt. Daß Luther die Sätze als Disputationsthesen verfaßt hatte, wäre für Albrecht sowohl aus ihrer Gestaltung wie aus dem Nachsatz des Briefes zu erkennen gewesen; aber die Bitte um schriftliche Stellungnahme derer, die an einer Disputation nicht teilnehmen könnten, war nach meiner Überzeugung „erst sinnvoll in dem Augenblick, da Luther die Thesen versandte, um später nach Empfang schriftlicher Äußerungen die Zeit für die Disputation ansetzen zu können“ (S. 56). Bezüglich des ersten Satzes des Vorwortes ist meine Vermutung, er habe auch in der Vorlage des Prierias gefehlt, durch den Hinweis auf Dürrs Bemerkung widerlegt. Nach Kenntnis der Aussagen Dürrs bin ich mit Bornkamm und Volz davon überzeugt, daß „der erste die Disputation ankündigende Satz“¹⁷ der Überschrift der Mainzer Universität und damit auch Prierias vorlag“. Prierias hat ihn aus einem für uns heute unwichtigen Grunde ausgelassen. Aber das ist gegen Bornkamm (S. 207 bzw. 29, Anm. 87) und Volz (S. 77), die den Sachverhalt zwar registrieren, aber keine Schlüsse daraus ziehen, zu betonen: Der zweite Satz, also die Bitte an die Freunde, kritisch zu den Thesen Stellung zu nehmen, hat nach Dürr in den Albrecht von Mainz zugesandten Thesen bzw. in deren Abschrift nicht gestanden.

¹⁶ ZKG 28 (1907) S. 371 Anm. 2. Daß Dürr den zweiten Satz der Vorbemerkung aus dem Gedächtnis, zwar nicht ganz wörtlich, aber sachlich richtig zitiert, ist ein starkes Indiz für das Interesse, das er der Sache entgegenbrachte, aber auch für die Treue seines Berichtes.

¹⁷ Im Gutachten vom 17. Dezember 1517 schreiben die Professoren der Mainzer Universität von den „conclusiones seu positiones per quendam sacrae theologiae magistrum ordinis Heremitarum divi Augustini in insigni universali gymnasio Wittenburgensi scolastice et publice disputatae et . . . ad nos datae“. Volz, der ebenso wie Lau und Bornkamm diese Stelle mitteilt, schließt aus den Worten (gegen meine Annahme, daß der ersten Fassung der Thesen vom 31. Oktober das Vorwort noch gefehlt habe) mit Recht nur zweierlei, nämlich die Einleitung habe damals bereits am Kopf der Thesen gestanden (rechnet aber mit der Möglichkeit, daß das nur für den ersten Satz gilt), sodann, daß man in Mainz die Disputation als in der Zwischenzeit erfolgt voraussetzte (S. 77). Ich pflichte ihm darin bei. Mehr kann man aber daraus auch nicht erschließen (gegen Lau, Diskussion S. 33, Bornkamm, Thesen (Monographie) S. 43 und Aland in Dt. Pfarrerblatt 1967 S. 627).

Das Fehlen des zweiten Satzes scheint Volz nicht angenehm zu sein. Nach ihm besteht „die Möglichkeit“, daß er „auch in Prierias Vorlage gefehlt haben könnte“. Er zweifelt, ob „man der Angabe des Mainzer Historikers Anton Dürr . . . trauen darf“. Aber indem er erklärt, wenigstens der erste Satz der Einleitung habe in den Albrecht zugestellten Ablaßthesen gestanden, rechnet er auch mit dem Fehlen des zweiten Satzes. Weiter geht Volz nicht. Daß der zweite Satz dann später hinzugefügt, damit also erst einer zweiten Fassung, einer Überarbeitung der Thesen zuzuschreiben ist, erfährt der Leser nicht. Aber gerade hierin ist ein sehr wichtiges Kriterium gegeben. Daß der zweite Satz der Überschrift erst bei einer Überarbeitung eingefügt wurde, läßt meine Annahme, in den von Prierias gedruckten Thesen sei die Urfassung der Ablaßthesen Luthers erhalten und die Drucke von 1517 brächten die zweite, die überarbeitete Fassung, als richtig erscheinen. Schon damit ist aber die These von Volz, daß die Drucke von 1517 die „Urfassung“ der Thesen haben, zusammengebrochen.

3. Ich hatte darauf hingewiesen, daß Prierias in seinem Drucke (P) vielfach mehrere Thesen in einem sinngemäßen Zusammenhang bringt, während die Drucke von 1517 sie aufteilen oder sogar spalten, daß wir also in P die ursprüngliche Gestalt vor uns haben (S. 54 ff.). Gegen meine Annahme zitiert Volz den Text des Kommentars, in welchem Prierias zu These 1–3, die bei ihm in einem Absatz zusammengezogen erscheinen, sagt: „Hiis verbis tres conclusiones, Martine, comprehendis et verbaliter saltem quatuor falsitates“, ebenso zu den zusammengezogenen Thesen 14 und 15: „Hiis dictis, Martine, duas conclusiones et tres falsitates comprehendis“. ¹⁸ Die Worte muß ich, da Volz aus dem nur lateinisch gebrachten Zitat falsche Schlüsse zieht, hier auch in deutscher Übersetzung wiedergeben: „Mit diesen Worten faßt du, Martin, drei Schlußsätze zusammen und wenigstens vier Irrtümer“ und zu These 14/15: „Mit diesen Aussagen faßt du, Martin, zwei Schlußsätze zusammen und drei Irrtümer“. Nach Volz beweisen diese Sätze die nach seiner Meinung entscheidende „Tatsache, daß Prierias an zwei Stellen, *an denen er drei bzw. zwei Thesen zu einem Absatz vereinigte*, ausdrücklich die Zahl der erst von ihm zusammengefaßten Thesen genau angibt“. ¹⁹ Volz druckt zwar die Worte „tres“ und „duas“ in den beiden Sätzen gesperrt, legt also den Ton darauf, daß es drei bzw. zwei Sätze sind, die hier zusammengefaßt wurden, aber es ist eine Zumutung an den aufmerksamen Leser, wenn er nicht Luther, wie es eindeutig im Text steht, sondern Prierias als den Urheber der Zusammenfassung bezeichnet. Der Text ist so sonnenklar und Volz des Lateins so kundig, daß man für die falsche Interpretation der Stelle keine Erklärung

¹⁸ Bl. a 3^r und a 4^v. Ich zitiere nach dem römischen Druck.

¹⁹ Auch Bornkamm, Thesen S. 208 bzw. S. 30 zitiert die beiden Sätze, und zwar gleichfalls lateinisch, hat aber im ersten fälschlich „Luthere“ statt „Martine“. Auch er macht Prierias zum Urheber der Zusammenfassung der Thesen: „Prierias faßt zwar, wie es für einen Kritiker naheliegt, mehrfach eine kleine Thesengruppe in seiner Erwiderung zusammen“. Er bemerkt dann etwas rätselhaft: „Daß es sich dabei um Einzelthesen handelt, zeigt ein paarmal ein kleiner rednerischer Effekt“. Es folgt dann nach der Angabe: „Zu These 1–3“ der oben wiedergegebene Text.

finden kann. Übrigens bestätigt auch Luther selbst die Richtigkeit der Aussage, indem er in seiner Antwort auf den Kommentar des römischen Prälaten sagt: „Du verkündigst, daß ich in den drei ersten Thesen vier Irrtümer zusammengefaßt habe“.²⁰ Wenn die Irrtümer von Luther zusammengefaßt sind, dann ist es auch so mit den Sätzen, die sie enthalten. Es sei hinzugefügt, daß Luther sich mit keinem Wort dagegen wendet, daß er die Thesen zusammengefaßt habe. So bestätigen die neu für die Beurteilung des Prieriastextes der Ablaßthesen herangezogenen Stellen meine Behauptung, daß in der von ihm abgedruckten Vorlage die Thesen bereits sinngemäß zusammengezogen waren.

Damit ist aber auch klargestellt, daß das Exemplar der Thesen, das Luther dem Erzbischof Albrecht zusandte und (wohl in einer Abschrift) dem Prierias für den Abdruck der Thesen vorlag, keine Zählung gehabt hat, daß diese vielmehr erst später den bis dahin ungezählten Thesen hinzugefügt worden ist.

Volz hat also zu Unrecht meine Ansicht, daß wir im Thesendruck des Prierias die Ablaßthesen Martin Luthers in der Urfassung vor uns haben, angegriffen. Was dazu dargelegt werden konnte, genügt vollauf zur endgültigen Bestätigung meiner These von der Bedeutung des Prieriastextes als Urfassung. Daß die beiden von mir bei der Abfassung meiner Studie übersehen Texte, die gegen mich ins Feld geführt wurden, in Wirklichkeit neue, und zwar durchschlagende Beweisstücke sind, ja daß sie zu den klarsten Aussagen gehören, die wir über Luthers Thesen vom 31. Oktober 1517 haben, ist ein erfreuliches Ergebnis der Diskussion, das die Richtigkeit meiner Ansicht erneut beweist.²¹

²⁰ Ad dialogum S. Prieratis Responsio (1518) Bl. A ii. WA I S. 648.

²¹ Ich schließe damit die Entgegnung auf den Aufsatz von Volz und verzichte bewußt auf die Richtigstellung einer Reihe weiterer Irrtümer. Bei Gelegenheit hoffe ich, zu dem einen oder anderen noch Stellung nehmen zu können.